

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement

Ordnung für das praktische Studiensemester

1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das praktische Studiensemester regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung der Fachprüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg Ziele, Inhalte und die Durchführung der praktischen Studienanteile.

2 Umfang der praktischen Studienanteile

(1) Im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger im Umfang von 2500 Stunden an der Beruflichen Schule Neubrandenburg werden 16 Wochen (640 Stunden) praktische Studienanteile erbracht.

(2) Das praktische Studiensemester beinhaltet:

- Praxiseinsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung, die in besonderer Weise auf die Studieninhalte des dualen Bachelor-Studiums abgestimmt sind,
- die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- die eigenständige Bearbeitung eines konkreten Aufgaben- und Lernfeldes (Praxisprojekt),
- die Anleitung der Studierenden durch den Anleiter/die Anleiterin der Praxisorte,
- die Teilnahme an den Praxiskolloquien I, II, III und V sowie
- die Anfertigung des Projektberichtes und die Teilnahme am Praxiskolloquium IV.

3 Ziele und Arbeitsfelder der praktischen Studienanteile

(1) Während des praktischen Studiensemesters sollen die Studierenden exemplarisch mit den beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen des Gesundheitswesens vertraut gemacht werden.

Dabei sollen die Studierenden

- einen Einblick erhalten über Aufgabenstellung, Struktur, Organisation und Arbeitsweisen der jeweiligen Praxisorte,
- ihr Handeln im Arbeitsfeld reflektieren und weitere Lernschritte bestimmen,
- Lernprozesse im Hinblick auf die Praxis und die eigene Person analysieren.

(2) Das praktische Studiensemester wird in der Regel in den kooperierenden Praxiseinrichtungen des dualen Bachelor-Studienganges abgeleistet.

(3) Die Praxisstelle soll umfassend auf die beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen des Trägers/der Einrichtung vorbereiten und so die Anwendung des theoretischen Wissens in der Praxis ermöglichen.

4 Betreuung durch die Hochschule

(1) Jede/-r Studierende hat während des praktischen Studiensemesters Anspruch darauf, von einer im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management tätigen Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich gleichmäßig über die Dauer des praktischen Studiensemesters verteilen und findet in Form von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen statt.

(2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen die in der Praxis ablaufenden Lernprozesse der Studierenden insbesondere im Hinblick auf Praktikumsinhalte, Arbeitsformen, Vorgehensweisen und Arbeitstechniken stützen und fördern. Sie sollen den Studierenden Einsichten in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln vermitteln. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Regel in der Hochschule statt.

5 Anleitung in der Praxisstelle

(1) Für die Dauer des praktischen Studiensemesters ist von Seiten der Praxisstelle eine Anleiterin/ein Anleiter zu benennen. Die Anleiterin/der Anleiter soll über ausreichende Berufspraxis verfügen und mindestens ein Jahr in der Praxisstelle tätig sein. Die Anleitung muss sich an der Praktikumsituation der/des Studierenden orientieren und soll regelmäßig stattfinden.

(2) Die Anleiterin/der Anleiter erstellt zusammen mit dem/der Studierenden in den ersten vier Wochen des Praktikums einen individuellen Praxisplan.

6 Praxisvereinbarung

(1) Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließt die/der Studierende mit der Praxisstelle eine Praxisvereinbarung ab. Die Praxisvereinbarung ist vor Beginn des praktischen Studiensemesters der Betreuerin/dem Betreuer und der Praxiskoordinatorin/dem Praxiskoordinator in der Hochschule zur Unterschrift vorzulegen und fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Immatrikulations- und Prüfungsamt des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management einzureichen..

In der Praxisvereinbarung ist ein konkretes Aufgaben- und Lernfeld, d.h. eine konkrete Praxisaufgabe, festzuhalten, die während des praktischen Studiensemesters von der/dem Studierenden eigenständig zu bearbeiten ist.

(2) Die Praxisvereinbarung regelt insbesondere:

- Die Festlegung, wer von Seiten der Hochschule Neubrandenburg fachlicher Betreuer ist.
- Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) den Studierenden/die Studierende für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend dem Praxisplan einzusetzen,
 - b) dem/der Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
 - c) rechtzeitig eine Bescheinigung auszustellen, die sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - d) eine Anleiterin/einen Anleiter in der Praxisstelle zu benennen.
- Die Verpflichtung der Studierenden
 - a) die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praxisplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anforderungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) sein/ihr Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung

7 Status der Studierenden

(1) Während des praktischen Studiensemesters bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

(2) Studierende unterliegen während des praktischen Studiensemesters der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII § 2 Abs. 1, Nr. 8c. Für Studierende im praktischen Studiensemester gelten ferner die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung nach SGB V § 5 Abs. 1, Nr. 9 und Nr. 10. Sie unterliegen dagegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. Dezember 1980, AZ: 12 RK 10/79).

(3) Studierende im praktischen Studiensemester haben Anspruch auf Förderung nach Maßgabe des Bundesaushilfeförderungsgesetzes. Da das praktische Studiensemester Bestandteil des Studiums ist, steht dem/der Studierenden ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen sind möglich.

(4) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierende/den Studierenden wird empfohlen, sofern die Praxisstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

8 Abschluss des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn sowohl die Praxisstelle als auch die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zuständige Lehrkraft des Fachbereiches nach Annahme eines Praxisberichtes dies bescheinigt haben. Dies schließt die Teilnahme am Praxiskolloquium ein.

Der Praxisbericht ist nach dem 6. Fachsemester in zweifacher Ausfertigung im Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Die konkreten Termine zur Abgabe der Praxisberichte und des Praxiskolloquiums werden im Laufe des praktischen Studiensemesters durch die Praxiskoordinatorin/den Praxiskoordinator in Abstimmung mit der Studienkoordinatorin/dem Studienkoordinator des dualen Bachelor-Studienganges bekannt gegeben.

Wird von der Praxisstelle die Praktikumsbescheinigung verweigert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Erfolg oder Misserfolg.

9 Bewertung der praktischen Studienanteile

Für den erfolgten Einsatz in der Praxis und die Teilnahme an den Praxiskolloquien I, II, III und V werden 20 credits vergeben. Diese credits werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Für den Praxisbericht und die erfolgte Teilnahme am Praxiskolloquium IV werden 10 credits vergeben. Diese credits werden bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.